

Lösungsskizze

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene Sommersemester 2022

2. Klausur

Aufbau

1. Tatkomplex: VW Golf

Strafbarkeit des A

- § 263
- § 268

2. Tatkomplex: Renault

Strafbarkeit des D

- § 263
- §§ 259, 22
- § 267

Strafbarkeit des A

- §§ 259, 22; 261, 22

3. Tatkomplex: Feuer

Strafbarkeit des A

- § 123
- §§ 303, 305
- § 306
- § 306a I, II
- § 306b
- § 306c
- § 222

1. Tatkomplex: VW Golf

Strafbarkeit des A

1. § 263

- Täuschung (ausdrücklich durch aktives Angebot „Laufleistung 73.000 km“) +
 - Irrtum +
 - Verfügungen: Abschluss des Kaufvertrags, Zahlung des Kaufpreises
 - Schaden:
 - Eingehungsbetrug: Fahrzeug ist trotz höherer Laufleistung den Kaufpreis wert ⇒ -
 - Erfüllungsbetrug: K hat durch Abschluss des Kaufvertrags Anspruch auf Leistung eines Fahrzeugs mit geringerer Laufleistung und könnte Kaufpreis mindern ⇒Schädigung im Erfüllungsstadium
 - H.M.: Wenn Täuschung bereits für Verpflichtungsgeschäft erfolgt („unechter Erfüllungsbetrug“), darf Erfüllungsstadium nicht getrennt betrachtet werden
- ⇒kein Schaden

2. § 268

- Km-Zähler als technische Aufzeichnung:
 - H.M. verlangt gewisse Dauerhaftigkeit der Aufzeichnung, da sonst Beweiseignung fehlt ⇒ -
 - A.A.: konkreter Aufzeichnungsstand ist in allen zukünftigen Ständen durch Addition enthalten ⇒ +
 - Systematisches Argument: § 22b I Nr. 1 StVG stellt Manipulation von Wegstreckenzählern getrennt unter Strafe
- ⇒ keine Notwendigkeit, unter § 268 zu subsumieren

2. Tatkomplex: Renault

Strafbarkeit des D

1. § 263

- Täuschung: konkludentes Vorspiegeln der Erfüllungsbereitschaft ⇒ +
 - Irrtum, Verfügung (Vorleistung der Kaufsumme in bar) +
 - Schaden: Verkauf eines gestohlenen Fahrzeugs ist Hehlerei (Absetzen, sofern nicht bereits zuvor Hehlerei durch Sich-Verschaffen verwirklicht)
- ⇒ Vertrag nichtig gem. § 134 BGB

- Rspr.: Zwar ist der Anspruch auf Lieferung eines gestohlenen Fahrzeugs wegen § 134 BGB wertlos, aber das dafür eingesetzte Geld hat Vermögenswert
⇒ Vermögensverlust ohne Kompensation, Schaden liegt vor
- H.L.: Die Nichtigkeit des Geschäfts führt auch zum Verlust des strafrechtlichen Schutzes für das gezahlte Geld, weil dieses gem. § 817 S. 2 BGB nicht zurückgefordert werden kann und der Getäuschte sich in Kenntnis der Unwirksamkeit des Vertrags bewusst selbst schädigt

2. §§ 259, 22, 23

- Unklar ist bereits, ob der Renault überhaupt existiert. Aus dem Sachverhalt ist auch nicht erkennbar, dass D den Renault bereits von einem Dieb angekauft oder sich sonst verschafft hat. Für eine versuchte Hehlerei des D durch Absetzen des Fahrzeugs zugunsten eines Vortäters fehlt der Tatenschluss, da D das Fahrzeug von Anfang an nicht liefern wollte.

3. § 267

- Falls der Renault existieren und D die deutschen Papiere selbst gefälscht haben sollte, hätte er sich wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht. Der Sachverhalt enthält jedoch keinen Hinweis darauf.

Strafbarkeit des A

1. §§ 259, 22, 23

- Tatenschluss liegt hinsichtlich des Ankaufens einer von einem anderen gestohlenen Sache vor
- Unmittelbares Ansetzen:

A hat zwar einen Kaufvertrag geschlossen und die Kaufsumme gezahlt. Da aber das Ankaufen und auch das sonstige Sich-Verschaffen die Übertragung der Verfügungsgewalt voraussetzen, tritt nach h.M. das Versuchsstadium erst ein, wenn diese Übertragung unmittelbar bevorsteht. Dies ist hier nicht der Fall ⇒ - (a.A. bei guter Begründung vertretbar)

2. §§ 261 I 1 Nr. 3, 22, 23

- Entfällt aus denselben Gründen wie §§ 259, 22, 23

3. Tatkomplex: Feuer

Strafbarkeit des A

1. § 123

+

2. § 303

+ (**Büromöbel, Teppich, Gardinen**)

3. § 305

- Einfamilienhaus ist Gebäude i.S.d. § 305
- Ganz oder teilweise zerstört:
 - Keine vollständige Zerstörung, da Wohnräume weiterhin benutzbar
 - Teilweise Zerstörung: Durch Brand des Parkettbodens kann der Büroraum auf längere Zeit nicht mehr benutzt werden, d.h. seine Zweckbestimmung ist aufgehoben ⇒+

4. § 306

- Gebäude i.S.d. § 306 I Nr. 1 +
- In Brand gesetzt:
 - Selbständiges Weiterbrennen unabhängig vom Zündstoff +
 - Wesentlicher Bestandteil: Gardinen und Möbel -, Parkettboden +
- Durch Brandlegung teilweise zerstört + (siehe § 305)

5. § 306a Abs. 1 Nr. 1

- Gebäude das Wohnzwecken dient +
- In Brand setzen: betroffen ist nur der Büroraum, nicht die Wohnräume
 - H.M.: Bei gemischt genutzten Gebäuden ist das Gebäude insgesamt in Brand gesetzt, auch wenn nur die Geschäftsräume betroffen sind, sofern es sich um ein einheitliches Gebäude handelt, bei dem nicht durch spezielle Brandschutzmaßnahmen ein Übergreifen auf Wohnräume ausgeschlossen ist ⇒ +
 - A.A.: Erst wenn die Wohnräume in Brand gesetzt sind, tritt die abstrakte Gefährdung von Menschenleben ein ⇒ -
- Durch Brandlegung teilweise zerstört: + (siehe § 305)

- Rspr.: Im Unterschied zum In Brand setzen wird keine Gefahr des selbständigen Weiterbrennens verlangt. Deshalb müssen auch Wohnräume von der Zerstörung betroffen sein ⇒ -
- A.A.: Auch bei teilweiser Zerstörung nur der Geschäftsräume besteht abstrakte Gefahr für Menschen in den Wohnräumen ⇒ +
- A.A.: Wenn schon das In Brand Setzen sich auf den Wohnteil erstrecken muss, gilt das erst recht für das teilweise Zerstören ⇒ -
- Teleologische Reduktion wegen Ausschluss der Gefährdung von Menschen durch Rufen:
 - Rspr. erkennt diese nur bei kleinen, überschaubaren Räumlichkeiten an ⇒ -
 - A.A.: Generell möglich, aber bloßes Rufen genügt nicht ⇒ -
 - A.A.: Generell nicht möglich, da sonst abstraktes in konkretes Gefährdungsdelikt umgewandelt würde ⇒ -

Abs. 1 Nr. 3

- Büro ist Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient +
- Tat zu einem Zeitpunkt, zu dem sich Menschen in der Räumlichkeit aufzuhalten pflegen:
 - Büroräume werden am Abend in der Regel nicht genutzt ⇒ -
 - Büroraum befindet sich im selben Gebäude wie die Wohnung, so dass auch zu unüblichen Zeiten eine Nutzung naheliegt ⇒ +
 - Entscheidung: Sachverhalt unklar, beides vertretbar
- In Brand Setzen und teilweises Zerstören durch Brandlegung sowie Frage einer teleologischen Reduktion wie bei Abs. 1 Nr. 1
- Vorsatz: Sachverhalt unklar, aber es kann vertretbar davon ausgegangen werden, dass A wusste, dass sich auch das Büro des D in dem Gebäude befand und deshalb D auch außerhalb der üblichen Bürozeiten dort arbeiten würde Abs. 2
- Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen (N) +
- Zurechnungsausschluss durch eigenverantwortliche Selbstgefährdung
 - N betrat das Haus aus freiem Willen, ohne dazu verpflichtet zu sein
 - Ehefrau und Kinder des D sind keine dem N nahestehenden Personen (keine Drucksituation des § 35)
 - Aber einsichtiges Rettungsmotiv und kein unvernünftig riskantes Handeln ⇒ kein Zurechnungsausschluss (a.A. vertretbar)

- Vorsatz: muss sich nach h.M. auch auf konkrete Gefährdung erstrecken, A wollte diese aber geradevermeiden ⇒ -

5. § 306b Abs. 1

- Zurechenbare schwere Gesundheitsschädigung des N + (siehe § 306a II)
- Subjektiver Tatbestand:
 - Schädigung ist (im Unterschied zur Gefährdung i.S.d. § 306a II) eine schwere Folge gem. § 18
 - ⇒ Fahrlässigkeit genügt
 - Dass ein Anderer das Gebäude betritt, um Personen zu retten, ist nicht sehr wahrscheinlich, aber möglich und voraussehbar
 - ⇒ Fahrlässigkeit +

Abs. 2 Nr. 1

- Gefahr des Todes für N +
- Vorsatz hinsichtlich Todesgefahr (wie bei § 306a II erforderlich) –

6. § 306c

- Zurechenbare (siehe oben) Todesfolge +
 - Leichtfertigkeit: Tod des N war zwar vorhersehbar, lag aber nicht sehr nahe
- ⇒-

7. § 306d

- Gefahr i.S.d. § 306a II fahrlässig (siehe § 306b I) verursacht
- ⇒ +

8. § 222

+

Gewichtung

- | | |
|--|------------|
| 1. Tatkomplex: | 3,5 Punkte |
| 2. Tatkomplex: | 5,5 Punkte |
| 3. Tatkomplex: | 7,0 Punkte |
| 4. Aufbau, Argumentation, Konkurrenzen, Stil | 2,0 Punkte |